

Beitragsordnung des

Anglervereins Mühlhausen/ Thür. e.V.

Diese Beitragsordnung wurde zur JHV des AVM am 12.März 2016 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

§ 1 Allgemeines

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt.

Konto für Mitgliedsbeiträge des Anglerverein Mühlhausen/Thür. e.V. bei der Sparkasse Unstrut-Hainich IBAN: DE57 8205 6060 0546 0002 66 BIC: HELADEF1MUE

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag für aktive Mitglieder ab 18 Jahre (inklusive Jahres-Fischereierlaubnisschein)	135,- €
Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder (inklusive Jahres-Fischereierlaubnisschein)	50,- €
Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder	35,- €
Salmoniden Jahreskarte (Voraussetzung Jahres-Fischereierlaubnisschein u. Fliegenfischerkurs)	100,- €
Büropauschale:	
Mitglieder mit Lastschrifteinzug	2,- €
Mitglieder bei Überweisung	10 % der Jahresbeitragsrechnung
Aufnahmegebühr:	
Anwärter ab 18 Jahre	150,- €
Anwärter bei Invaliditätsgrad über 50 %	75,- €
Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr	50,- €
Jugendliche 8 bis 13 Jahre, befreit	0,- €
Nichtabgegebene Fangauswertung/ mit dem kompletten Jahres-Fischereierlaubnisschein	30,- €
Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden bei Verwarnung, je Stunde	10,- €
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.	0,- €

§ 3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

Der Vorstand kann für besondere Leistungen Beitragsermäßigungen und -befreiungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen bzw. Befreiungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden (z.B. Ratenzahlung).

§ 4 Regelungen

1. Beiträge sind grundsätzlich sofort (max. 14 Tage) nach dem Erhalt der Rechnung fällig.
2. Rechnungen mit Lastschrifteinzug werden nach dem auf der Rechnung festgelegten Datum eingezogen.
3. Bei ungedeckten Konten sowie nicht rechtzeitig gemeldeten Kontoänderungen wird die anfallende Rückverrechnungsgebühr zu Lasten des Mitgliedes gebucht.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
6. Alle Änderungen des Mitgliedstatus so wie Änderungen zum Erwerb der Salmonidenjahreskarte müssen spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
7. Bei Zahlungsverzug bis zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen schriftliche Mahnungen mit einer Mehraufwandsgebühr von 10,- € je Mahnung.
8. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
9. Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Lastschrifteinzug vereinbart. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.
10. Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, werden die entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.